

Gefährdungsbeurteilung...

Schritt für Schritt



HILFESTELLUNG FÜR EINE SYSTEMATISCHE HERANGEHENSWEISE

1 Warum? RECHTSGRUNDLAGEN

Jeder Unternehmer ist verpflichtet, die Gefährdungen für die Beschäftigten zu ermitteln und Schutzmaßnahmen festzulegen, um die erkannten Risiken auf ein akzeptables Restrisiko zu reduzieren (Arbeitsschutzgesetz § 5 und DGUV Vorschrift 1 § 3). Für Einzelunternehmer und Arbeitgeber, die selbst eine berufliche Tätigkeit auf einer Baustelle ausüben, ergibt sich diese Verpflichtung aus den Richtlinien 89/391/EWG, 92/57/EWG sowie der Baustellenverordnung.

Aufsichtführende Personen sind im Arbeitsschutz eindeutig definiert, sie haben die sichere Durchführung der Arbeiten zu überwachen. Als Aufsichtführender Höhenarbeiter können ihnen also Arbeitgeberpflichten übertragen werden.

Gefährdungsbeurteilung: Warum? Weshalb? Wieso?

- a) Jeder Kollege möchte gesundheitlich unversehrt zum Feierabend seine Familie wiedersehen.
- b) Es gelten entsprechende Gesetze, die unbedingt einzuhalten sind.
- c) Bei deren Nichtvorhandensein drohen hohe Bußgelder.

3 Was kann denn passieren? SKALIERUNG DER SCHADENSSCHWERE

Risiko ist das Produkt aus Eintrittswahrscheinlichkeit und den möglichen Folgen. Es gilt sowohl Unfallfolgen, als auch gesundheitliche Beeinträchtigungen, die nicht unmittelbar nach einem Ereignis eintreten (Langzeitschäden/berufsbedingte Erkrankungen) zu berücksichtigen.

Schadensschwere faktor (S)	Beschreibung	Beispiel für Unfallfolgen	Beispiel für gesundheitliche Beeinträchtigung
A	Keine gesundheitlichen Folgen	Keine Verletzung	Keine Erkrankung
B	Bagatelldfolgen, Erste-Hilfe-Maßnahmen, Arbeit kann fortgesetzt werden	Kleine Schnittverletzung	Kopfschmerzen
C	Mäßig schwere Folgen, Arbeitsausfall	Platzwunde	Hörsturz
D	Schwere Folgen, längerer Arbeitsausfall, Dauerschäden möglich	Knochenbruch	Depression
E	Kritische Folgen Dauerschäden	Querschnittslähmung	Organschädigung
F	Tödliche Folgen	Tödliche Verletzung	Asbestose

2 Wie vorgehen? HERANGEHENSWEISE



Teilen Sie Baustellen in einzelne Sektoren auf. Betrachten Sie die dort ausgeführten Tätigkeiten separat. Jede einzelne Handlung muss hinsichtlich der Gefahren beurteilt werden, die für die ausführende Person selbst aber auch für Dritte entsteht. Zusätzlich wird beurteilt, welche Gefahren für die eigenen Beschäftigten durch das Umfeld entstehen könnten.

4 Wie oft passiert eigentlich etwas? SKALIERUNG DER EINTRITTSWAHRSCHEINLICHKEIT

Eintrittswahrscheinlichkeit Faktor (E)	Beschreibung der Eintrittswahrscheinlichkeit	Hilfestellung für die Frage nach dem „Wie oft?“
1	praktisch unmöglich	Habe ich noch nie gehört.
2	vorstellbar, aber unwahrscheinlich	Habe ich schon einmal gehört.
3	gelegentlich möglich	Kam in unserer Branche schon vor.
4	gut möglich	Kam in unserem Unternehmen schon vor.
5	regelmäßig	Kam in meinem Bereich schon vor.
6	sehr oft	Kommt in meinem Bereich öfter vor.

Bitte umblättern >>



FISAT – DAS GÜTESIEGEL FÜR HÖHENZUGANG
 FACH- UND INTERESSENVERBAND FÜR SEILUNTERSTÜTZTE ARBEITSTECHNIKEN e.V.
 SITZ: Berlin · GESCHÄFTSSTELLE: Plautstraße 80 · 04179 Leipzig

Infos: fisat.de und auf Facebook
E-Mail: info@fisat.de



5 Wie bewerte ich alle Faktoren?

Die Einstufung der ermittelten Gefahren erfolgt mit Hilfe einer Risikomatrix. Nutzen Sie die Schritte 3 und 4.

S \ E	1	2	3	4	5	6
A						
B						
C						
D						
E						
F						

Jede Gefährdung ist unter diesen Gesichtspunkten zu prüfen und einer Risikostufe zuzuordnen.

Risikostufe	Handlungsbedarf	
Gefahrenbereich hohes Risiko	Gefahr für Sicherheit und/oder Gesundheit der Beschäftigten; Dringender/sofortiger Handlungsbedarf, um das Risiko zu reduzieren.	Arbeiten einstellen, Ausführung erst nach Umsetzung wirksamer Schutzmaßnahmen
Besorgnisbereich mittleres Risiko	Gefahr für Sicherheit und/oder Gesundheit der Beschäftigten ist nicht ausgeschlossen. Es besteht Handlungsbedarf mittlerer Dringlichkeit.	Ausführung der Arbeiten in Verbindung mit geeigneten Schutzmaßnahmen.
Akzeptanzbereich geringes Risiko	Keine Gefahr für Sicherheit und/oder Gesundheit der Beschäftigten. Kein unmittelbarer Handlungsbedarf, Optimierungspotenziale zur weiteren Risikominimierung regelmäßig prüfen.	Ausführung möglich. Zusätzliche Schutzmaßnahmen unter Umständen sinnvoll.

6 Was ist das Ziel?

Ziel ist es, das Risiko durch geeignete Maßnahmen auf ein Niveau zu reduzieren, welches den höchsten Grad an Sicherheit bietet, der bei vernünftiger Betrachtungsweise noch praktikabel ist. Dieses Maß sollte im Akzeptanzbereich liegen.

(ALARP – as low as reasonably practicable)

Die Risikoreduzierung in den Besorgnisbereich ist rechtlich gefordert und stellt das Minimalziel dar.

Abgegrenzt werden die einzelnen Risikostufen durch die Besorgnisschwelle, welche den Akzeptanzbereich vom Besorgnisbereich trennt und die Gefahrenschwelle, die Besorgnis- und Gefahrenbereich trennt.

Besorgnisschwelle = höchstes allgemein akzeptiertes Risiko
Gefahrenschwelle = gerade noch tolerierbares Risiko



7 Wo und wie finde ich konkrete Hilfe und Orientierung? FESTGELEGTE GRENZ-, AUSLÖSE- UND SCHWELLENWERTE

Bei deren Vorhandensein – z.B. in technischen Regeln oder Richtlinien – müssen diese berücksichtigt werden. Andernfalls müssen diese Werte selbst definiert werden. Sie tragen eine hohe Verantwortung.

Kennen Sie sich in einem Bereich nicht aus oder sind sich unsicher?
Fragen Sie einen Experten. Niemand kann auf allen Gebieten alles wissen.

8 So, und jetzt? MASSNAHMEN FESTLEGEN UND UMSETZEN

Bei der Auswahl von Schutzmaßnahmen ist eine Rangfolge zu beachten, die sogenannte Maßnahmenhierarchie:

Wirksamkeit	
	1. Gefahrenquelle beseitigen / Substitution
	2. Sicherheitstechnische Maßnahme / räumliche Trennung an der Quelle
	3. Organisatorische Maßnahme / räumlich-zeitliche Trennung von Gefahr und Mensch
	4. Nutzung persönlicher Schutzausrüstung
	5. Verhaltensbezogene Sicherheitsmaßnahmen / Unterweisung, Hinweisschilder

9 War's das dann? ÜBERPRÜFUNG DER WIRKSAMKEIT

Die Gefährdungsbeurteilung ist ein Kreislauf, der kontinuierlich voranschreitet.

Nach Umsetzung der festgelegten Maßnahmen sind diese auf Wirksamkeit zu prüfen und das Restrisiko zu bewerten.



Die Gefährdungsbeurteilung ist neben dem gesunden Menschenverstand das zentrale Instrument im Arbeitsschutz.